

Original Ables

✓ Kopie: T. Marzi UK
K. Bieder UK
S. Hirsch
See D

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Rheinfelden (AG)

und der

Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG

über die Führung und den Betrieb

**des Wohn- und Pflegezentrums
Salmenpark Rheinfelden**

I. Grundlagen und Auftrag

1. Grundlagen

Es gelten im Besonderen die folgenden Gesetze, Bewilligungen und Dokumente:

- a) Eidg. Krankenversicherungsgesetz (KVG) und die dazu gehörenden Verordnungen
- b) Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG)
- c) Sozialhilfegesetz des Kantons Aargau (SHG)
- d) Betriebsbewilligung des Kantons Aargau für das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden
- e) Alterskonzept der Stadt Rheinfelden

2. Auftrag

- a) Die Politische Gemeinde Rheinfelden überträgt der Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG die Führung des Wohn- und Pflegezentrums auf eigene Rechnung.
- b) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- c) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark bietet Ausbildungsplätze für Pflege- und hauswirtschaftliche Berufe sowie Fachleute Betriebsunterhalt an. Vor allem im Bereich Pflege sollen pro Jahr 2 Ausbildungsplätze angeboten werden.

II. Leistungsumfang

3. Grundsatz

- a) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden gewährleistet Unterkunft und Verpflegung sowie fachgerechte Pflege und ganzheitliche Betreuung für die betagten Bewohnerinnen und Bewohner.
- b) Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG erlässt das Aufnahmereglement. Bei Aufnahmen sind insbesondere zu beachten:
 - Bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:
 1. Einwohner der Stadt Rheinfelden
 2. Einwohner einer Gemeinde, die der Spitex Fricktal angehört
 3. Einwohner des Bezirks Rheinfelden
 4. Einwohner des Bezirks Laufenburg
 5. Alle übrigen Einwohner
 - Bei der Aufnahme ist die Dringlichkeit zu beachten.
- c) Die erbrachten Dienstleistungen bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen des betagten Menschen. Sie erhalten und fördern dessen Selbstständigkeit.

4. Unterkunft und Verpflegung

- a) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden stellt Unterkunft und Verpflegung sowie einen persönlichen Wohnbereich zur Verfügung. Es berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen.
- b) Das Restaurant soll nach Möglichkeit auch für aussenstehende Personen zugänglich sein.

5. Pflege, Betreuung, Aktivierung

- a) **Pflege** und **Betreuung** richten sich nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Integrativer Bestandteil des Pflegekonzeptes sind nebst Langzeitpflege folgende weiteren Pflege-Angebote:
 - Ferienaufenthalt (mind. 2 Ferienplätze)
 - Tagesplätze (mind. 2 Tagesplätze)
 - Übergangspflege
 - Palliative Care
 - SpitexEs werden die Grundsätze der aktivierenden Pflege angewendet.
- b) In der Regel sollen die Bewohnerinnen und Bewohner bis zum Ableben im Heim bleiben können.
- c) **Angebot Dementenabteilung:** Die geschützte Wohngruppe ist in sich geschlossen und bietet 22 Bewohnerinnen und Bewohner einen geschützten Rahmen.

6. Ärztliche Betreuung

- a) Die ärztliche Betreuung wird durch die von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbaren Hausärztinnen und Hausärzte sichergestellt.
- b) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark, Rheinfelden, verfügt über einen vertraglich gebundenen Heimarzt gemäss KVG Art. 39, Abs. 1, Ziff. a.

7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- a) Um die Qualität der Leistungen sicherzustellen, wird das Qualitätsmanagement der SENIOcare in Anspruch genommen.
- b) Die Qualitätssicherung umfasst alle Bereiche des Heimes und wird als dauernder Prozess verstanden.
- c) Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG koordiniert ihre Dienstleistungen mit den im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten sowie mit Hausärztinnen und Hausärzten. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Spitex-Organisationen.

8. Integration Altersheim Kloos, Rheinfelden

Mit der Eröffnung des Wohn- und Pflegezentrums Salmenpark Rheinfelden wird das Altersheim Kloos, Rheinfelden, geschlossen.

Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG übernimmt die Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims Kloos. Gleichzeitig erhalten die Mitarbeitenden bei entsprechender Eignung ein Vertrags-Angebot.

Die Übernahme möglicher weiterer mobilen, noch funktionalen Betriebseinrichtungen werden sep. geregelt.

III. Personelles

9. Stellenplan und Anstellungsbedingungen

- a) Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG sorgt dafür, dass zur Erfüllung des vorstehend formulierten Auftrages den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes und qualifiziertes Personal in genügender Anzahl nach Vorgaben des Kantons angestellt wird. Sie ermöglicht dem Personal die betrieblich angemessene und notwendige Aus- und Weiterbildung.
- b) Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG gestaltet die Anstellungsbedingungen nach dem Privatrecht.

IV. Tarifgestaltung

10. Grundsatz

- a) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden wird durch Grundtarife (für Unterkunft und Verpflegung) und Tarife für die Betreuung und Pflege (für Pflegeleistungen gemäss Pflegebedürftigkeit) finanziert.
- b) Die Tarife werden von der Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG festgesetzt. Sie bewegen sich im regionalen Rahmen.

11. Grundtarif

- a) Der Grundtarif für das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden umfasst Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, Zinsen und Amortisationen von Investitionen gemäss Budget.
- b) Spenden und Legate sowie Erlöse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen werden in der Rechnung ausgewiesen und vom Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden im Rahmen des Legats- und Stiftungszweckes bzw. des Spenderwillens verwendet.

12. Tarif für Betreuung

Die Tarife für Betreuung umfassen nicht kassenpflichtige Betreuungsleistungen, die nach Grad der Pflegebedürftigkeit pauschal in Rechnung gestellt werden.

13. Pflegetarife

Die Pflegetarife werden auf Grund der Pflegekosten gemäss Kostenstellenrechnung, maximal aber der Betrag, welcher von den Krankenkassen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit geleistet wird, festgelegt.

14. Tarifierpassungen

Tarifierpassungen werden in der Regel mit Änderungen der AHV-Renten, Leistungen der Krankenkassen oder den Heimkosten jährlich vorgenommen.

V. Finanzierung

15. Rechnungsstellung

- a) Die Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen monatlich Rechnung.
- b) Bei der Rechnungsstellung werden der Grundtarif, die Kosten für die Betreuung sowie die Pflegekosten, welche die Krankenkassen zu übernehmen haben, ausgewiesen.
- c) Bewohnerinnen und Bewohner, welche die Taxen nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfeldern haben, werden durch die Gemeinde nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung unterstützt.
- d) Das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfeldern unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner beim Beantragen finanzieller Unterstützung, auf die sie Anspruch haben.

16. Beiträge der Stadt Rheinfeldern

- a) Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen leistet die Stadt Rheinfeldern in Ausnahmefällen Zuschüsse an minderbemittelte Bewohnerinnen und Bewohner
- b) Der Stadtrat übt sein Aufsichtsrecht bezüglich der fachgerechten und wirtschaftlichen Erfüllung des Leistungsauftrages aus.
- c) Der Stadtrat ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der Kontrollaufgabe notwendig ist und sofern keine schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen, in die Akten des Betriebes des Wohn- und Pflegezentrums Salmenpark Rheinfeldern Einsicht zu nehmen.
- d) Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG und die Stadt Rheinfeldern bestellen einen Heimrat, um periodisch die Anliegen der Interessens-Parteien zu besprechen. Der Heimrat tagt mindestens jährlich und kann bei ausserordentlichen Situationen zusätzlich einberufen werden. Neben Vertretern der Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG und der Stadt Rheinfeldern (mit max. 3 Mitgliedern) können bei Bedarf weitere Mitglieder in den Heimrat aufgenommen werden. Die Sitzungen werden mit Standard-Traktanden geführt (u.a. Tarife, Personelles, Kantonale Entwicklungen, Gesetzesänderungen, Auslastung) und die Entscheide werden protokolliert.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17. Dauer und Anpassungen

Die Parteien verpflichten sich, die Leistungsvereinbarung an veränderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse anzupassen. Im Übrigen kann die Leistungsvereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

18. Inkraftsetzung

- a) Diese Leistungsvereinbarung tritt unter Vorbehalt von Art. 18 in Kraft.
- b) Diese Leistungsvereinbarung wird in vier Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je zwei Originale.

19. Vorbehalt

Diese Leistungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn

- die Betriebsbewilligung mit der def. Aufnahme auf die Bettenliste des Kantons Aargau vorliegt und
- die von der Eigentümerschaft erstellte Liegenschaft für das Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark Rheinfelden der Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG übergeben wird.

20. Bekanntgabe

Die Parteien werden die Übergabe des Betriebes gemeinsam bekannt geben.

Rheinfelden, 7. November 2012

**Einwohnergemeinde Rheinfelden:
Stadtrat**

Franco Mazzi
Stadtammann

Roger Erdin
Stadtschreiber



**Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG:
Verwaltungsrat**

Beat Ammann
Präsident des Verwaltungsrats

Stefan Buser
Mitglied des Verwaltungsrats